

## Preisblatt Netzentgelte Strom

gültig ab 01.01.2012

### 1.1: Kunden mit Lastgangzählung und einer Jahresnutzungsdauer von mindestens 2.500 Vollbenutzungsstunden/a

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kW	Ct. / kWh
<b>Mittelspannung</b>	84,79	0,35
<b>Umspannung MS / NS</b>	127,49	0,00
<b>Niederspannung</b>	95,52	1,79

Den angegebenen Preisen sind die Kosten gemäß KWKG (siehe Seite 3), die § 19 StromNEV-Umlage (siehe Seite 5), die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

#### Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung:

Im Standardfall sind die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei Abweichungen davon treten zusätzliche Verluste auf, die durch den nachfolgenden Aufschlag auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berechnet werden:

Entnahmestelle	Messung	Arbeitspreisaufschlag
Mittelspannung	Niederspannung	0,00 Ct. / kWh

Dem Aufschlag ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

### 1.2 Kunden mit Lastgangzählung und einer Jahresnutzungsdauer von weniger als 2.500 Vollbenutzungsstunden/a

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kW	Ct. / kWh
<b>Mittelspannung</b>	9,25	3,37
<b>Umspannung MS / NS</b>	7,65	4,79
<b>Niederspannung</b>	10,08	5,20

Den angegebenen Preisen sind die Kosten gemäß KWKG (siehe Seite 3), die § 19 StromNEV-Umlage (siehe Seite 5), die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

#### Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung:

Im Standardfall sind die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei Abweichungen davon treten zusätzliche Verluste auf, die durch den nachfolgenden Aufschlag auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berechnet werden:

Entnahmestelle	Messung	Arbeitspreisaufschlag
Mittelspannung	Niederspannung	0,00 Ct. / kWh

Dem Aufschlag ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

### 1.3 Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kW und Monat	Ct. / kWh
Mittelspannung	14,13	0,35
Umspannung MS / NS	21,25	0,00
Niederspannung	15,92	1,79

### 1.4 Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität

Netzreservekapazität	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa €/a
Mittelspannung	28,86	34,64	40,41
Umspannung MS / NS	31,87	38,25	44,62
Niederspannung	63,08	75,70	88,31

### 1.5 Blindarbeit

Sofern eine messtechnische Erfassung möglich ist, wird monatlich derjenige Teil der Blindarbeit, der 50% der Wirkarbeit übersteigt, mit einem zusätzlichen Arbeitspreis berechnet.

Kapazitiv oder $\cos \phi < 0,9$ induktiv	1,0 Ct. / kvarh
---	-----------------

Dem zusätzlichen Arbeitspreis ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

### 1.6 Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung

#### a) Netznutzungspreise

Entnahmestelle	Arbeitspreis (Ct. / kWh)
Niederspannung	6,65
Wärmepumpe	3,50
Speicherheizung	3,50

Den angegebenen Preisen sind die Kosten gemäß KWKG (siehe Seite 3), die § 19 StromNEV-Umlage (siehe Seite 5), die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

#### b) Abrechnung von Mehr- / Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Lastprofile wird von der Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Eine Mehrmenge führt zu einer Vergütung an den Lieferanten, eine Mindermenge führt zu einer Nachberechnung an den Lieferanten.

Gemäß §13 Abs. 3 der StromNZV vom 25. Juli 2005 sind durch den Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- / Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Nach Abschnitt 4 des VDN-Praxisleitfadens zur Ermittlung von Mehr- / Mindermengen (September 2007) wird dem Netzbetreiber die Möglichkeit gegeben, die vom BDEW veröffentlichten Preise zu übernehmen. Von dieser Möglichkeit macht die Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG in ihrer Marktrolle als Verteilnetzbetreiber Gebrauch. Die veröffentlichten Werte wurden gemäß Abschnitt 4.2 des Praxisleitfadens auf Basis von EEX-Börsenstundenpreise und normierter Lastprofile bestimmt.

Die SLP-Jahres-Mehr-/Mindermengenpreise finden Sie unter:

[http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Mindermengen-Abrechnung](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung)

Bitte beachten Sie, dass diese Preise lediglich die „mehr“ oder „minder“ gelieferte Energiemenge beinhalten. Die Netznutzung für diese Mengen wird separat gemäß oben aufgeführter Netznutzungspreise abgerechnet.

Die Mehr- Mehrmindermengenabrechnung erfolgt für Standardlastprofilkunden (SLP-Kunden) nach dem Stichtagsverfahren zum 31.12. eines Jahres und wird vorerst separat zur Netznutzungsabrechnung gestellt.

## 1.7 Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung

### a) Kunden mit Leistungsmessung:

Spannungsebene	Messstellenbetrieb €/a pro Messstelle	Messung €/a pro Messstelle	Abrechnung €/a
Mittelspannung	514,35	108	115,80
Umspannung MS / NS	514,35	108	115,80
Niederspannung	295,43	108	115,80

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf ¼-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die monatliche Bereitstellung der Daten. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

### b) Kunden ohne Leistungsmessung:

Zähler	Messstellenbetrieb €/a pro Messstelle	Jährliche Messung €/a pro Messvorgang	Jährliche Abrechnung €/a
Eintarifzähler	7,80	2,80	7,34
Zweitarifzähler	12,00	2,80	9,65
Eintarif- Zweirichtungszähler	15,60	5,60	7,34
Zweitarif- Zweirichtungszähler	24,00	5,60	9,65
Prepaymentzähler	39,00	8,40	7,34
Elektronischer Zähler Gem. §21 Abs. 3a / 3b EnWG	39,60	2,80	7,34

Weitere Messvarianten:

Zähler	Halbjährliche Messung €/a	Vierteljährliche Messung €/a	Monatliche Messung €/a
Eintarifzähler	5,60	11,20	33,60
Zweitarifzähler	5,60	11,20	33,60
Eintarif- Zweirichtungszähler	11,20	22,40	67,20
Zweitarif- Zweirichtungszähler	11,20	22,40	67,20
Prepaymentzähler	16,80	33,60	100,80
Elektronischer Zähler Gem. §21 Abs. 3a / 3b EnWG	5,60	11,20	33,60

Stand 24.12.2011

#### Weitere Abrechnungsvarianten

Zähler	Halbjährliche Abrechnung €/a	Vierteljährliche Abrechnung €/a	Monatliche Abrechnung €/a
Eintarifzähler	14,68	29,36	88,08
Zweitarifzähler	19,30	38,60	115,80
Eintarif-Zweirichtungszähler	14,68	29,36	88,08
Zweitarif-Zweirichtungszähler	19,30	38,60	115,80
Prepaymentzähler	14,68	29,36	88,08
Elektronischer Zähler Gem. §21 Abs. 3a / 3b EnWG	14,68	29,36	88,08

Den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

### 1.8 Preise aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG neu)

Letztverbrauchergruppe / Endverbrauchskategorien	Preis
A – alle Kunden mit Letztverbrauch <= 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle	0,002 Ct. / kWh
B – alle Kunden mit Ausnahme von C, deren Letztverbrauch > 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle	0,050 Ct. / kWh
C – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Abnahme über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle	0,025 Ct. / kWh

Die Entgelte werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe erhoben.

### 1.9 Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 (Änderungsfassung vom 01.11.2006)

Zulässige Höchstsätze gemäß KAV	Nettopreis
<u>1. Konzessionsabgabe Tarifkunden<sup>1</sup></u> Bei der Entnahme durch Tarifkunden in Kommunen mit max. 100.000 Einwohnern	1,59 Ct. / kWh
<u>2. Konzessionsabgabe Tarifkunden<sup>1</sup> mit Schwachlastregelung</u> Bei der Entnahme durch Tarifkunden in der Schwachlastzeit	0,61 Ct. / kWh
<u>3. Konzessionsabgabe Sondervertragskunden<sup>2</sup></u> Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden im Sinne von §2 KAV	0,11 Ct. / kWh

<sup>1</sup> Tarifkunden im Sinne von §1 Abs. 3 i.V.m. §2 Abs. 7 KAV

<sup>2</sup> Sondervertragskunden im Sinne von §1 Abs. 4 i.V.m. §2 Abs. 7 KAVV

Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh gem. §2 Abs. 7

Die Entgelte werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe erhoben.

**1.10 Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)**

<b>Letztverbrauchergruppe / Endverbrauchskategorien</b>	<b>Preis</b>
A – alle Kunden mit Letztverbrauch <= 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle	0,151 Ct. / kWh
B – alle Kunden mit Ausnahme von C, deren Letztverbrauch > 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle	0,050 Ct. / kWh
C – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Abnahme über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle	0,025 Ct. / kWh

Die Entgelte sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils vorgeschriebenen Höhe.